



Ordnung zur Einrichtung einer ständigen Wissenschaftlichen Kommission

§ 1 Einrichtung

In der Max-Planck-Gesellschaft wird auf der Grundlage von § 17 Abs.4 S.6¹ und § 28 Abs. 4 der Satzung der Max-Planck-Gesellschaft (MPG-Satzung) eine ständige Wissenschaftliche Kommission eingerichtet.

§ 2 Zuständigkeit

Die Wissenschaftliche Kommission spricht in einem geordneten Verfahren und nach eingehender Beratung Empfehlungen aus:

- a) zur Erneuerung oder Nichterneuerung der Leitungsfunktion nach Maßgabe der Verfahrensordnung zur Übertragung von Leitungsfunktionen vom 20. Juni 1974²,
- b) zu Maßnahmen bei Feststellung von Fehlverhalten von Direktorinnen und Direktoren i.S. des § 28 Abs. 3 der MPG-Satzung und für alle Wissenschaftlichen Mitglieder (mit Ausnahme der Auswärtigen Wissenschaftlichen Mitglieder) i.S. des § 5 Abs. 1 der MPG-Satzung nach Maßgabe der Verfahrensordnung bei Verdacht auf Fehlverhalten von Direktorinnen und Direktoren der Max-Planck-Gesellschaft vom 22. Juni 2023.

§ 3 Mitglieder der ständigen Wissenschaftlichen Kommission

- (1) Die ständige Wissenschaftliche Kommission besteht aus einer Vorsitzenden/einem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin sowie sechs weiteren Mitgliedern und einer gleichen Zahl von Stellvertreter/innen/n.
- (2) Der Verwaltungsrat bestimmt den Vorsitzenden/die Vorsitzende und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin für eine Amtsperiode von sechs Jahren.
- (3) Jede Sektion wählt für eine Amtsperiode von sechs Jahren aus der Mitte ihrer Wissenschaftlichen Mitglieder mit Leitungsfunktion zwei Mitglieder und einen ersten sowie einen zweiten Stellvertreter.

¹ In der am 22. Juni 2023 von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Fassung.

² In der am 22. Juni 2023 vom Senat verabschiedeten Fassung.

(4) Ständige Gäste der Wissenschaftlichen Kommission sind die Gleichstellungsbeauftragte der Max-Planck-Gesellschaft sowie eine Vertreterin/ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter. In jeder Sektion wählen die Vertreter/innen der wissenschaftlichen Mitarbeiter für eine Amtsperiode von drei Jahren aus ihrer Mitte eine/n Vertreter/in und eine/n erste/n sowie eine/n zweite Stellvertreter/in.

§ 4 Zusammensetzung der Wissenschaftlichen Kommission im Einzelfall

(1) Im konkreten Einzelfall besteht die Wissenschaftliche Kommission aus fünf Personen: dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden, zwei Mitgliedern der Sektion, welcher der Leiter/die Leiterin bzw. der betroffene Direktor/die betroffene Direktorin angehört, sowie je einem Mitglied der beiden anderen Sektionen. Die Mitglieder der Wissenschaftlichen Kommission dürfen nicht dem Institut des Leiters/der Leiterin bzw. des betroffenen Direktors/der betroffenen Direktorin angehören.

(2) Ist ein Mitglied verhindert, so wird es durch den ersten Stellvertreter, ist dieser ebenfalls verhindert, durch den zweiten Stellvertreter ersetzt. Das vierte und fünfte Mitglied wird aus den gewählten Mitgliedern der beiden anderen Sektionen durch das Los bestimmt. Ist der/die Ausgeloste verhindert, so gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Die wissenschaftlichen Mitarbeiter nehmen ihr Gastrecht nach § 3 Abs.4 durch ihre/n Vertreter/in oder eine/n der beiden Stellvertreter/innen wahr.

(4) Die allgemeinen Befangenheitsregeln sind zu beachten.

§ 5 Verfahrensweise

(1) Die Wissenschaftliche Kommission wird von dem/der Vorsitzenden – im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden – einberufen.

(2) Das Verfahren der Wissenschaftlichen Kommission ist vertraulich. Alle Beteiligten müssen auf den vertraulichen Charakter hingewiesen werden.

(3) Die Wissenschaftliche Kommission trifft ihre Empfehlungen mit der Mehrheit ihrer Stimmen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt auf Beschluss des Senats vom 22. Juni 2023 mit Ablauf des 31. Dezember 2023 in Kraft.